

Anlage 4: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Praktikum gemäß der Prüfungs- und Studienordnung im Rahmen des fachhochschulischen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende im fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

(3) ¹Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studiensemesters, nachfolgend Praxissemester genannt. ²Sie ist im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden.

(4) Das Praxissemester ist für alle Studierenden obligatorisch, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen, soweit sie nicht gemäß Pkt. 10 befreit werden.

2. Ziele und Grundsätze

(1) ¹Ziel des praktischen Studienabschnitts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. ³Auf der Basis des in den vorangegangenen sechs Semestern erworbenen Grundlagen- und Fachwissens sollen anwendungsgerechte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. ⁴Der praktische Studienabschnitt soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und im Regelfall die Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ermöglichen.

(2) ¹Der praktische Studienabschnitt wird in der Regel im siebenten Studiensemester durchgeführt. ²Er gliedert sich in Praktikum und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. ³Das Praktikum wird unter Betreuung durch die Hochschule in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen – im folgenden Praktikumsstellen genannt – durchge-

führt; die Praktikumsstellen sollen außerhalb der Hochschule sein. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine Praktikumsstelle und eine dem Anspruch genügende Aufgabenstellung zu bemühen. ⁵Die Bewerbungen sollen erfahrungsgemäß im Semester vor dem Praktikum erfolgen. ⁶Die Professorinnen und Professoren sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

(3) ¹Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semester-Wochenstunden, das sind insgesamt 30 Unterrichtsstunden, finden in der Hochschule statt. ²Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können an bestimmten Wochentagen oder auch in Blockform durchgeführt werden. ³Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erhalten die Studierenden eine Bescheinigung.

(4) ¹Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. ²Auch für das Praxissemester haben sich die Studierenden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(5) ¹Die praktische Tätigkeit in den Praktikumsstellen und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. ²Die praktische Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.

(6) Während des Praxissemesters dürfen die Studierenden neben den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Praktikumsstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren; insbesondere ist eine Freistellung durch die Praktikumsstelle zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.

(7) Für die Teilnahme an Prüfungen, die in das Praxissemester fallen, sind die Studierenden von der Praktikumsstelle freizustellen.

3. Zulassung

Studierende sind zum Praxissemester zugelassen, wenn mindestens 138 Leistungspunkte erreicht wurden.

4. Beauftragte / Beauftragter für die allgemeine Durchführung

(1) ¹Der Fakultätsrat beauftragt eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor oder eine akademische oder sonstige Mitarbeiterin bzw. einen akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, die bzw. der für die allgemeine Durchführung des Praxissemesters verantwortlich ist. ²Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Koordinierung aller zwischen den Praktikumsstellen und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Erfassung der Praxisplätze,
2. der Abschluss der Praktikumsverträge,
3. die Anerkennung des Praxissemesters.

5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) ¹Den Studierenden im Praxissemester wird eine fachlich betreuende Lehrkraft durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des praktischen Studienabschnitts zugeordnet. ²Die Betreuerinnen und Betreuer werden entsprechend den Schwerpunkten des Praktikums zugewiesen, die Praktikantinnen und Praktikanten können Wünsche äußern. ³Eine Lehrkraft kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

(2) Seitens des Praktikumsbetriebes ist eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zu benennen.

6. Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praxissemesters schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,

- die Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Praktikumsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - ihnen die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
3. Fragen der Versicherung der Studierenden,
 4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

7. Vermittlung von Praxisplätzen

(1) Die Studierenden sollen sich selbst nachweislich um einen Praxisplatz bemühen; die bzw. der Beauftragte prüft gemäß Pkt. 4, ob der Platz den zu stellenden Anforderungen entspricht.

(2) Der Studiengang unterstützt die Studierenden bei der Vermittlung von Praxisplätzen.

8. Wechsel der Praktikumsstelle

¹Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist während des Praxissemesters grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumsplanes unumgänglich ist. ²Ein Wechsel kann auch notwendig werden, wenn ein Praktikumsvertrag aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, aufgelöst wird. ³Die im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit ist voll anzurechnen.

9. Anerkennung des Praxissemesters, Bescheinigung

(1) ¹Das Praxissemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt. ²Die Feststellung hierüber erfolgt

- auf der Grundlage des von den Studierenden angefertigten Praxisberichts und
- auf Grund der von der Praktikumsstelle ausgestellten Bescheinigung über das erfolgrei-

che Absolvieren des praktischen Studienabschnittes.

³Die Entscheidung trifft die bzw. der Beauftragte nach Pkt. 4 auf Vorschlag der fachlich betreuenden Lehrkraft nach Pkt. 5.

(2) ¹Die Studierenden haben über ihre Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht im Stile einer wissenschaftlichen Arbeit, mit einem Umfang von 10-15 Seiten, anzufertigen.

²Folgende Punkte sind im schriftlichen Bericht enthalten:

- Vorstellung des Unternehmens,
- Vorstellung der Tätigkeit während des Praktikums,
- Einordnung der Tätigkeit in das Studium,
- Bewertung des Praktikums.

³Die Abgabe erfolgt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der betreuenden Lehrkraft.

(3) ¹Abwesenheit vom Praxisplatz infolge Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praktikumsstelle zu belegen. ²Am Ende des Praxissemesters stellt die fachlich betreuende Lehrkraft im Benehmen mit der bzw. dem Beauftragten der Praktikumsstelle fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praxissemesters ist.

(4) ¹Wird das Praxissemester nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, ist es unverzüglich zu wiederholen. ²In Ausnahmefällen kann die oder der Beauftragte gemäß Pkt. 4 stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das Praxissemester als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt wird. ³Eine mehr als zweimalige Wiederholung des Praxissemesters ist

ausgeschlossen. ⁴Wird das Praxissemester nach zweimaliger Wiederholung noch immer nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es endgültig nicht bestanden. ⁵Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist danach an der Hochschule nicht mehr möglich.

(5) ¹Über das erfolgreich abgeschlossene Praxissemester stellt die Hochschule eine Bescheinigung aus. ²Diese enthält nähere Angaben über das Praktikum in der Praktikumsstelle. ³Die Bescheinigung unterschreibt die bzw. der Beauftragte gemäß Pkt. 4.

10. Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

(1) ¹Im Einzelfall können Studierende auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung des Praxissemesters befreit werden, wenn eine abgeschlossene berufliche Ausbildung und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird, deren Eigenart dem Ziel des Praxissemesters gemäß Pkt. 2 entspricht. ²Nur eine vor dem Studium absolvierte berufliche Ausbildung kann nicht anerkannt werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen von den Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters bei der bzw. dem Beauftragten gemäß Pkt. 4 einzureichen, in dem sie oder er zum praktischen Studiensemester zugelassen wird.

(3) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet die bzw. der Beauftragte gemäß Pkt. 4.

(4) Eine Befreiung vom Praxissemester schließt die Befreiung von den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß Pkt. 2 Abs. 3 ein.